

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Baurechtsbehörde

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinstetten am 27. November 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben der Stadt Rheinstetten als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach dem dieser Satzung beigefügten Baurechtsgebührenverzeichnis erhoben. Das Baurechtsgebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sofern für die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben in der Anlage zu dieser Satzung keine Gebühren festgesetzt sind, werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21. März 2007 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21. März 2007 in der jeweils geltenden Fassung, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 **Zeitgebühr**

Der Stundesatz beträgt bei Zeitgebühren 52,00 Euro. Für jede angefangene Viertelstunde werden 13,00 Euro berechnet.

§ 3 **Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Satzung vom 15. Dezember 2004 außer Kraft.

Rheinstetten, 28. November 2007

Dietz, Oberbürgermeister

Hinweis

Nach §4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Oberbürgermeister den Beschluss nach §43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Rheinstetten geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Rheinstetten, 28. November 2007

Dietz, Oberbürgermeister